

## **2- Jahresbericht der BWB gemäß VO (EG) 2006/2004 für den Zeitraum 1.1.2013 bis 29.9.2014**

### **1. Einleitung:**

Die BWB wurde durch das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz (VBKG) mit Wirkung vom 29.12.2006 zur zuständigen Behörde im Sinne der VO 2006/2004 erklärt, soweit die Umsetzung spezieller Richtlinien (siehe dazu Anhang unter Z 3 VBKG) betroffen ist.

Gemäß § 10 Abs. 2 VBKG erstattet die BWB der zentralen Verbindungsstelle Bericht über ihre Erfahrungen mit der in ihren Wirkungsbereich fallenden Vollziehung der VO (EG) über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz.

### **2. Alerts:**

Im Zeitraum 1.1.2013 bis 29.9.2014 hat die BWB **61 Alerts** erhalten. Wie bereits in den vergangenen 2-Jahresberichten angeführt, muss auch dieses Mal festgehalten werden, dass ein Großteil der Fälle an sämtliche Mitgliedstaaten adressiert ist. Ein spezifischer Österreichbezug konnte in zahlreichen Fällen nicht ausgewiesen werden, da sich die angebotenen Leistungen bzw. Waren erkennbar nicht an österreichische Konsumenten richteten (z.B. fremdsprachige Websites, kein Versand nach Österreich, etc.). Weitere Aktivitäten der BWB waren deshalb nicht erforderlich.

Zudem ist anzumerken, dass die Bundeswettbewerbsbehörde mangels Kapazitäten nicht allen in den Alerts vermuteten, oft vagen, Verstöße gegen die UGP-Richtlinie nachgehen kann. Ein möglicher Österreichbezug wäre oft mit erheblichen und aufwendigen Recherchen zu verifizieren.

### **3. Informationsersuchen:**

Im betroffenen Zeitraum wurden **8 Informationsersuchen** an die BWB herangetragen. Die BWB hatte im Zuge dieser Informationsersuchen intensive Recherchen über die vom Ersuchen betroffenen Unternehmen zu führen (z. B. Tätigkeit, Geschäftsverbindungen, Auskunftsverlangen bezüglich Daten zu inländischen Postfächern etc.).

In einem Fall musste die Bundeswettbewerbsbehörde recherchieren, ob es in Österreich bereits anhängige Verfahren gegen das betreffende Unternehmen gibt. Die gute Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz machte sich bewährt. Eine umfassende Information der Abteilung Konsumentenpolitik des BMASK über das in Rede stehende Unternehmen konnte unverzüglich an die Kollegen des ersuchenden Mitgliedstaates über CPCS

übermittelt werden. Festzuhalten ist, dass der Bundeswettbewerbsbehörde keinerlei Beschwerden über dieses Unternehmen zugetragen wurden.

Betreffend eines weiteren Informationsersuchen, indem ein Auskunftsverlangen bezüglich Daten zu einem inländischen Postfach gestellt wurde, verweigerte der zuständige Postpartner der Post AG jegliche Auskunft über das angefragte Postfach. Dies trotz Darlegung der innerstaatlichen Rechtslage, welche die Bundeswettbewerbsbehörde gem. § 14 a UWG befugt Auskunft über Daten von Postfächern zu verlangen. In der Folge wurde die Post AG ersucht entsprechende Schritte in die Wege zu leiten, jedoch verzögert sich dadurch das Ermittlungsverfahren erheblich. Der Fall ist nach wie vor offen.

In den sonstigen Fällen konnten die angefragten Auskünfte erteilt werden.

Bei Informationsersuchen erfolgt in der Regel nach Übermittlung der gewünschten Auskunft an die ersuchende Behörde keine Rückmeldung an die ersuchte Behörde über das weitere Vorgehen bezüglich des konkreten Falls (ob weiter ermittelt wird oder das Verfahren eingestellt wird etc.), wobei dies durchaus wünschenswert wäre.

#### **4. Durchsetzungsersuchen:**

Im Zeitraum 1.1.2013 bis 29.9.2014 hat die Bundeswettbewerbsbehörde **3 Durchsetzungsersuchen** von Deutschland, Lettland und Ungarn erhalten.

In einem Fall ergab sich zum Zeitpunkt der Recherche durch die Bundeswettbewerbsbehörde, dass das gegenständliche Unternehmen keine Niederlassung in Österreich hat sowie keinerlei österreichische Kontaktdaten auf der Homepage aufgeschienen sind.

Die beiden letzten Durchsetzungsersuchen werden aktuell von der Bundeswettbewerbsbehörde bearbeitet.

Im Zusammenhang mit dem **Sweep 2013** wurden der BWB potentielle Verstöße auf vier Websites zur Kenntnis gebracht.

In der Folge richtete die Bundeswettbewerbsbehörde **3 Durchsetzungsersuchen an Deutschland** und **1 Durchsetzungsersuchen an England**.

In den drei an Deutschland gerichteten Durchsetzungsersuchen wurden von der ersuchten Behörde Verfahren eingeleitet, wobei die betroffenen Unternehmen zunächst jeweils abgemahnt wurden. Die geforderte Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung (UVE) wurde jedoch verweigert.

In einem Fall erging bereits durch die vzbv, eine einstweilige Verfügung an das Landesgericht Berlin. Ein voraussichtlicher Verhandlungstermin wurde für März 2015 festgelegt.

In den anderen beiden Fällen wurden Klageaufträge durch vzbv bzw. WBZ erteilt. Sobald weitere Informationen vorliegen, werden diese der Bundeswettbewerbsbehörde übermittelt.

Erklärend ist auszuführen, dass die vzbv (Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.) sowie die WBZ (Wettbewerbszentrale) mit Zustimmung der Bundeswettbewerbsbehörde nach Art. 8 (3) der VO (EG) Nr. 2006/2004 mit der Behandlung der Fälle beauftragt wurde.

Bezüglich des Durchsetzungsersuchens an England erging vor kurzem das Ersuchen gemäß Art. 8 (3) der VO (EG) Nr. 2006/2004 eine Stelle, die gemäß Art. 4 (2) Satz 2 als Stelle benannt wurde, die ein legitimes Interesse an der Einstellung oder dem Verbot innergemeinschaftlicher Verstöße hat, mit der Behandlung der Falles beauftragen zu dürfen.